

Nichtamtlicher Theil.

Die Garantie-Bestimmungen des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Abschnitt II. des genannten Gesetzes handelt in §. 6—15. von der Garantie, welche die Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leisten hat, und nachstehender Versuch, diese Bestimmungen, in Verbindung mit den allgemeinen rechtlichen Sätzen, wie mit den postreglementarischen Vorschriften zu erläutern, möge beitragen, das Verständniß und die richtige Anwendung zu erleichtern.

Der §. 6. des Gesetzes bezeichnet als Gegenstände, für welche die Post Garantie leistet: 1) Geldsendungen — 2) Pakete mit oder ohne WerthdeclARATION — 3) Briefe mit declarirtem Werthe — und 4) recommandirte Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind. Unter den allgemeinen Begriff der Geldsendungen fallen auch Postanweisungen, für welche ebenfalls Garantie geleistet wird.

Ausdrücklich bestimmt das Gesetz, daß für andere Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, Schadenersatz nicht geleistet wird. Hieraus ergibt sich, daß

- 1) für gewöhnliche, d. h. für solche Briefe, welche weder recommandirt sind, noch auf der Adresse eine WerthdeclARATION enthalten,
- 2) für nicht recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
- 3) für Erlasse mit Behändigungsscheinen,
- 4) für Zeitungen

von Seiten der Postverwaltung Garantie nicht geleistet wird.

Das Gesetz macht zunächst die Verbindlichkeit der Postverwaltung, für die bezeichneten Gegenstände Garantie zu leisten, davon abhängig, daß dieselben reglementsmäßig eingeliefert worden sind. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Pakete und sonstigen Sendungen bei den Postanstalten muß an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet. Die Einlieferung ist daher nicht für eine reglementsmäßig geschehene zu erachten, wenn Werthsendungen u. s. w. den Briefträgern, Conducteuren oder anderen Beamten außerhalb der Annahmestelle übergeben werden, und der Absender trägt die Gefahr, wenn der so übergebene Gegenstand von dem, der denselben in Empfang genommen hat, nicht eingeliefert, d. h. nicht demjenigen Beamten übergeben wird, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet. Dagegen braucht das Publicum sich nicht davon zu unterrichten, ob der Beamte, welcher an der Annahmestelle sich befindet und die einzuliefernden Gegenstände annimmt, hierzu auch ermächtigt ist.

Ferner ist zu beachten, daß der Absender die Folgen des Verlustes der Sendung zu tragen hat, wenn er es unterläßt, einen Einlieferungsschein über die Sendung sich ertheilen zu lassen, und die Sendung nicht zur Eintragung gekommen ist. Zu den Sendungen, deren Einlieferung durch einen Einlieferungsschein bescheinigt werden muß, gehören: 1) recommandirte Sendungen — 2) Sendungen mit declarirtem Werthe — und 3) Postanweisungen. Der Einlieferungsschein aber ergibt, welcher Beamte die Sendung in Empfang genommen und deren weiteren Verbleib nachzuweisen hat, und nur durch den Einlieferungsschein kann die reglementsmäßig geschehene Einlieferung nachgewiesen, sowie der Verbleib der Sendung ermittelt werden. Die Behauptung und der Nachweis, daß eine Sendung, über welche ein Einlieferungsschein nicht ertheilt worden ist und welche in den Büchern und Karten nicht eingetragen steht, dennoch eingeliefert sei, kann eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung niemals begründen, doch gibt eine solche Behauptung Veranlassung zur gründlichen Untersuchung der Sache, um im Falle der nähern Be-

gründung derselben eine Dienstvernachlässigung oder Pflichtwidrigkeit an den betreffenden Beamten rügen zu können.

Die Postverwaltung leistet Garantie für den Verlust und die Beschädigung der bezeichneten Gegenstände.

Der Verlust einer Sendung liegt vor, wenn dieselbe an den Adressaten nicht bestellt worden und deren Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist. Eine Beschädigung kann aus verschiedenen Ursachen, insbesondere auch aus einer verzögerten Beförderung oder Bestellung der Sendung hervorgegangen sein. Ist letzteres der Fall, so leistet die Postverwaltung nicht immer, sondern nur dann Ersatz, wenn die Sendung durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend, ganz oder theilweise, verloren hat, wobei jedoch auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen werden soll. Diese Bestimmungen stehen mit der Vorschrift des Gesetzes (§. 12.), nach welcher die Postverwaltung nur für den unmittelbaren Schaden und nicht für einen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn haftet, in Verbindung und einige Beispiele werden zur Erläuterung jener Bestimmung ausreichen.

Wenn eine Sendung in Fleischwaaren besteht und deren Beförderung oder Bestellung so lange verzögert wird, daß inzwischen die Fleischwaaren verderben, so liegt der Fall vor, in welchem die Postverwaltung Entschädigung zu leisten hat. Wenn aber die Sendung noch unverdorben dem Adressaten behändigt werden soll, dieser aber die Annahme deshalb verweigert, weil die Bestellung zu spät erfolgt sei und er deshalb von der Sendung keinen Gebrauch mehr machen könne, so kann hieraus dem Absender zwar ein Nachtheil erwachsen, dieser wird aber immer nur als ein mittelbarer Schaden angesehen werden können, weshalb der Absender die Sendung zurücknehmen muß und Entschädigung von der Postverwaltung nicht verlangen kann.

Wenn ferner Staatspapiere, welche der Präclusion unterliegen, oder Lotterieloose, welche dem Verfall ausgesetzt sind, in Folge verzögerter Beförderung oder Bestellung durch die inzwischen erfolgte Präclusion oder den eingetretenen Verfall ihren Werth verloren haben, so liegt der Fall vor, in welchem die Postverwaltung Entschädigung zu leisten hat. Wenn dagegen nur der Cours der Staatspapiere inzwischen gefallen ist und der Absender weniger dafür erhält, als er dafür erhalten haben würde, wenn die Beförderung oder Bestellung ohne Verzug bewirkt worden wäre, so kann ein Anspruch an die Postverwaltung nicht stattfinden.

Noch bestimmt §. 6. des Gesetzes die Fälle, in welchen die sonst vorhandene Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung ausgeschlossen bleibt und zwar:

- 1) wenn der Verlust, die Beschädigung, die verzögerte Beförderung oder Bestellung der Sendung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt ist;
- 2) wenn Verlust oder Beschädigung durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes veranlaßt worden ist;
- 3) wenn der Verlust oder die Beschädigung sich auf einer auswärtigen Postanstalt ereignet hat.

Zu 1. An sich kann diese in allgemeinen Rechtsprinzipien begründete Vorschrift keinem Zweifel unterliegen, doch mag hierbei wenigstens auf einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen des Reglements aufmerksam gemacht werden.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet — signirt — und haltbar verpackt, sowie verschlossen sein. Dieselben müssen vom Absender in dieser Beschaffenheit eingeliefert werden, und wenn ein